

Muster einer Geschäftsordnung

„Die Gesellschafterversammlung der GmbH hat für die Geschäftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 der Satzung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Geschäftsführern. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung ernannt und abberufen.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.

§ 2 Geschäftsverteilung/Vorsitz

1. Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer bestimmte Aufgaben und Geschäftsbereiche zuweisen. Das Nähere bestimmt hierzu ein von ihr zu beschließender Geschäftsverteilungsplan.
2. Sind mehr als zwei Geschäftsführer bestellt, ist von der Gesellschafterversammlung ein Vorsitzender der Geschäftsführung zu bestimmen. Dieser trägt die Verantwortung für die Koordination der Geschäftsführung. Die Geschäftsführer haben an den Vorsitzenden der Geschäftsführung zu berichten und sind an seine Weisungen gebunden, soweit die Weisung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag steht.
3. Ferner bestimmt die Gesellschafterversammlung im Falle des Absatzes 2 einen stellvertretenden Vorsitzenden, der bei Verhinderung des Vorsitzenden in die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden eintritt.

§ 3 Aufgaben der Geschäftsführer

1. Jeder Geschäftsführer führt die Geschäfte bzw. die ihm zugewiesenen Aufgaben und/oder den Geschäftsbereich selbständig in eigener Verantwortung.
2. Maßnahmen und Geschäfte, die für die rechtliche oder wirtschaftliche Lage der Gesellschaft oder die Stellung der Gesellschaft in der Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind oder sein können, müssen dem Vorsitzenden der Geschäfts-

führung unverzüglich mitgeteilt werden. Ist ein Vorsitzender nicht bestimmt, hat die Mitteilung an den oder die anderen Geschäftsführer zu erfolgen.

3. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte und Maßnahmen, wie dies in einem Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 der Satzung von der Gesellschafterversammlung beschlossen wurde.
4. In Fällen äußerster Dringlichkeit sind die Geschäftsführer berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu handeln, wenn sie den Umständen nach annehmen dürfen, dass diese bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde (Eilmaßnahme). Ist ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestimmt, so ist für die Durchführung der Eilmaßnahme dessen Zustimmung notwendig. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich mit der Bitte um Genehmigung zu unterrichten.

§ 4 Geschäftsführersitzungen

1. Die Geschäftsführer sollen sich regelmäßig, mindestens im Abstand von zwei Wochen, zu Geschäftsführersitzungen zusammenfinden. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, Geschäftsführersitzungen einzuberufen.
2. Sämtliche Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind in den Geschäftsführersitzungen zu beraten. Die Ergebnisse der Geschäftsführersitzungen werden in einer Niederschrift festgehalten, die den Mitgliedern der Geschäftsführung und dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Empfangsbevollmächtigten der Gesellschafter zuzuleiten ist.
3. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, auf den Geschäftsführersitzungen Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

Ort, Datum, Unterschriften des Protokollführers oder der Gesellschafter“

4.2 Zustimmungsvorbehalte für die Geschäftsführung

4.2.1 Satzungsbestimmung bei einer GmbH

Sinnvoll ist es, die Möglichkeit der Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer in der Satzung zu verankern. Denn die Änderung der Satzung benötigt eine qualifizierte Mehrheit der Gesellschafter von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und muss zudem beurkundet werden (§ 53 Abs. 2 GmbHG). Je mehr Kontrollrechte satzungsmäßig verankert sind, desto mehr ist es dem Senior ermöglicht, auch die Mehrheit der Gesellschaftsanteile dem Unternehmensnachfolger zu übertragen. Es genügt dann, dass dieser lediglich die Sperrminorität an der Gesellschaft behält.

Eine solche Satzungsbestimmung gibt eine flexible Grundlage für eine Koordinierung und Anpassung der Interessen der Geschäftsführung und der Gesellschafter. Nach Maßgabe von Absatz 4 der nachfolgenden Musterbestimmung wird die Art und Weise der Geschäftsführung durch die Gesellschafter geregelt. Nach Maßgabe von Absatz 5 der nachfolgenden Musterbestimmung können Art und Umfang der zustimmungspflichtigen Geschäfte jeweils durch Gesellschafterbeschluss geregelt, geändert und ergänzt werden. Die Satzungsbestimmung kann folgenden Wortlaut haben:

„§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- 1.** Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- 2.** Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Soweit Prokuristen und mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ist ein Geschäftsführer auch berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten.
- 3.** Die Gesellschafter können einem Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen und den Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 4.** Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- 5.** Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.“

4.2.2 Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte

Auf der Grundlage dieser Satzungsbestimmung kann ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte beschlossen werden. Das nachfolgende Muster für einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte ist als Checkliste gedacht. Ein solcher Katalog ist jeweils auf den Einzelfall anzupassen. Im Hinblick auf die Zustimmungspflicht ist zu beachten, dass das Verfahren praktikabel sein soll. Es sollte vermieden werden, dass die Zustimmung zu oftmals kurzfristig abzuschließenden Geschäften nicht daran scheitert, dass eine Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Ist der Katalog über die zustimmungsbedürftigen Geschäfte eher umfangreich, bietet es sich an, dass die Gesellschafter hierfür einen eigenen Ausschuss der Gesellschafter einsetzen, der diese Kompetenz für die Gesellschafter übernimmt. Dies kann auch ein Beirat sein, der gleichzeitig Beratungsaufgaben gegenüber den Geschäftsführern übernimmt.

Der Beschluss der Gesellschafter zur Ausfüllung der Satzungsregelung in § 5 Abs. 5 kann folgenden Wortlaut haben:

„Die Gesellschafter der GmbH halten unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften eine Gesellschafterversammlung ab und beschließen gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung:

Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für folgende Geschäfte und Maßnahmen:

1. Investitionen, Budget

- a) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans,
- b) Investitionen, die im Einzelfall einen Betrag von€ übersteigen. Mehrere zusammengehörige Einzelinvestitionen sind als Gesamtheit zu behandeln.

2. Organisation, Geschäftsfelder

- a) Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
- b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, soweit es sich hierbei nicht um reine Kapitalanlagen handelt,
- c) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
- d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs- oder anderen Unternehmensverträgen,
- e) Erteilung und Widerruf von Prokuren, Erteilung von Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb (Generalvollmachten).

3. Erwerb, Veräußerung oder anderweitige Verwendung von Aktivvermögen

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

4. Schuldrechtliche Verträge

- a) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Gesamtvergütungen pro Jahr von mehr als €, oder einer längeren Laufzeit oder Kündigungsfrist als, oder mit Pensionverpflichtungen für die Gesellschaft,
- b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Verpflichtungen hieraus im Einzelfall die Höchstsumme von € jährlich übersteigen oder eine feste Laufzeit von mehr als ... Jahre haben,
- c) Abschluss, wesentliche Änderung oder Beendigung von Lizenz-, Beratungs- oder ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als ... Jahren.

5. Kredite und Haftungen

- a) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, soweit diese im Einzelfall € überschreiten,
- b) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit dies nicht im üblichen Rahmen eines laufenden Liefer- und Leistungsverkehrs erfolgt,
- c) Gewährung von Krediten, soweit diese im Einzelfall € übersteigen,
- d) Kreditgewährungen im Sinne des § 89 AktG (Kreditgewährung an Geschäftsführer etc.).

6. Sonstiges

- a) Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern oder Geschäftsführern, deren Ehegatten oder Abkömmlingen, sowie Gesellschaften, die solchen Personen nahe stehen,
- b) Abschluss von Verträgen jeglicher Art, die die Gesellschaft mit mehr als € im Einzelfall verpflichten,
- c) Geschäfte, bei denen zweifelhaft ist, ob sie unter diesen Katalog fallen oder bei denen mindestens ein Geschäftsführer die Zustimmungspflicht bejaht,
- d) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

Ort, Datum, Unterschriften des Protokollführers oder der Gesellschafter“

4.3 Frühzeitige Einbindung des Nachfolgers in eine GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG wird oftmals für kleinere und mittlere Familienunternehmen verwendet. Diese Gesellschaftsform ist sehr flexibel in den Gestaltungsmöglichkeiten und daher für eine Unternehmensnachfolge gut geeignet.

4.3.1 Vorteile für die Unternehmensnachfolge

Bei der GmbH & Co. KG als Familiengesellschaft sind die Familienmitglieder sowohl Kommanditisten als auch Gesellschafter der Komplementär-GmbH. Geschäftsführer der Komplementär-GmbH sind ein oder mehrere Familienmitglieder. Die GmbH & Co. KG zeichnet sich insbesondere durch seine weitgehende Gestaltungsfreiheit aus. Vor allem durch die Mischung der Rechtsformen der GmbH und der KG können mit der GmbH & Co. KG weitgehend alle familiären Belange gesellschaftsrechtlich geregelt werden. Gesellschaftsrechtliche Belange einer Familiengesellschaft sind dabei insbesondere:

- umfangreiche Entscheidungsfreiheit des Geschäftsführers der Familien-GmbH in den täglichen Geschäften,
- Beschränkung der Entscheidungsfreiheit des Geschäftsführers in den grundsätzlichen Angelegenheiten,
- Sicherung des Bestandes der Gesellschaft als Familiengesellschaft,
- Regelung für familiäre Konfliktsituationen, um diese weitgehend von den gesellschaftsrechtlichen Belangen fernzuhalten,
- dynamische Regelungen für den Erbfall,
- Hinüberführung des Unternehmens in eine familiäre Unternehmensnachfolge,
- Erreichung eines sogenannten steuerlichen Familiensplittings durch Nutzung der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund der steuerlichen Mitunternehmerschaft der Kommanditbeteiligungen,
- Nutzung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten bei der Komplementär-GmbH zum Zwecke der Gewinnthesaurierung, und
- Zusatzsicherung für die Altersversorgung der Senioren und damit Vermeidung von Unterhaltszahlungen seitens der Kinder.